



## Antragsformular Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

### Angaben zur Person

Hinweis: Ihr aktueller Hauptwohnsitz muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegen.	
Nachname	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	E-Mail Adresse (freiwillige Angabe)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

### Antrag

<input type="checkbox"/> Hiermit beantrage ich die Verlängerung einer Fahrgastbeförderung für	
<input type="checkbox"/> Taxi	<input type="checkbox"/> Mietwagen
<input type="checkbox"/> Krankenkraftwagen	<input type="checkbox"/> Pkw im Linienverkehr
<input type="checkbox"/> gewerbsmäßige Ausflugsfahrten	<input type="checkbox"/> gewerbsmäßige Ferienzweck-Reisen
<input type="checkbox"/> gebündelter Bedarfsverkehr	<input type="checkbox"/> Pkw im Linienbedarfsverkehr

#### Wichtige Hinweise zum Personenbeförderungsgesetz:

Es ist kein Ortskundenachweis für die Erteilung der Fahrgastbeförderung von Taxen notwendig, anstelle des Ortskundenachweis ist für die Erteilung der Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr ein Fachkundenachweis zu erbringen.

Die Verlängerung der Fahrgastbeförderung für Taxen erfolgt auf 5 Jahre ohne Vorlage eines Fachkundenachweises.

Bei der Verlängerung der Fahrgastbeförderung für Mietwagen, ist ein Nachweis der Fachkunde zu erbringen.

Da die Inhalte des Fachkundenachweises noch nicht festgelegt wurden, gibt es zunächst folgende Übergangsregelung:

- Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird befristet für drei Jahre (anstatt wie bisher für fünf Jahre) erteilt.  
Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird **unter der auflösenden Bedingung erteilt**, dass sie **erlischt**, wenn der Inhaber die Bestätigung zum Nachweis der Fachkunde nicht spätestens ein Jahr nach Beauftragung der für

den Nachweis der Fachkunde geeigneten Stelle vorlegt. Der Beginn der Jah-  
resfrist richtet sich nach dem Tag der Beauftragung.

Ich besitze bereits die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, nachgewiesen durch:

Führerschein-Nummer	Gültig bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Hinweis:**

Wenn Sie noch einen EU-Kartenführerschein ausgestellt von einem anderen EU-/ EWR-Mit-  
gliedsstaat haben, müssen Sie diesen in einen deutschen Kartenführerschein umtauschen.

Wenn Sie noch einen Altführerschein (grau oder rosa) haben, müssen Sie zuerst den Karten-  
führerschein beantragen. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise bei „Umtausch in Kar-  
tenführerschein“.

Benötigen Sie eine bisher nicht eingetragene Sehhilfe, muss ebenfalls ein neuer EU-Karten-  
führerschein beantragt werden.

Diese Beantragungen sind zusätzlich kostenpflichtig. Zusätzlich wird ein biometrisches Pass-  
foto benötigt.

**In diesen Fällen wenden Sie sich bitte vorab telefonisch an uns.**

**Angaben zur Fahrpraxis:**

Ich erkläre, dass ich eine EU-/ EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine der Klasse B ent-  
sprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 zur FeV aufgeführten Staat seit zwei Jah-  
ren (bei Krankenkraftwagen seit 1 Jahr) besitze oder innerhalb der letzten fünf Jahre zwei  
Jahre besessen habe.

Für den Fall des Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse B aus einem Mitgliedstaat der Euro-  
päischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen  
Wirtschaftsraum beantrage ich eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse B und verzichte  
gleichzeitig bei Erteilung der beantragten deutschen Fahrerlaubnis auf eine möglicherweise  
bereits vorhandene Fahrerlaubnis dieser Klasse aus einem solchen Staat.

Ich wurde darüber informiert, dass ich die Verlängerung meiner Fahrerlaubnis zur Fahrgast-  
beförderung rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der alten Fahrer-  
laubnis beantragen muss, um eine zeitgerechte Bearbeitung zu gewährleisten.

Ich benötige im Straßenverkehr	<input type="checkbox"/> eine Sehhilfe.	<input type="checkbox"/> keine Sehhilfe.
Ich habe gesundheitliche Einschränkungen (körperliche/ geistige Mängel):		
<input type="text"/>		

(Angaben **freiwillig**: Es wird darauf hingewiesen, dass Falschangaben, die das Fahren ein-  
schränken oder ausschließen aufwändige und kostenintensive Verwaltungsverfahren zur Fol-  
ge haben!)

**Führungszeugnis:**

<input type="checkbox"/>	Ich beantrage das erforderliche Führungszeugnis selbst bei der Zentralen Einwohnermel- destelle oder einer Meldestelle, lasse das Führungszeugnis dem Amtsgericht München zu-
--------------------------	--

	stellen, nehme dort Einsicht in das Führungszeugnis und veranlasse weiterhin, dass das Amtsgericht München das Führungszeugnis nach meiner Einsichtnahme unmittelbar an die Fahrerlaubnisbehörde weiterleitet. Mir ist bekannt, dass mein Antrag auf Neuerteilung kostenpflichtig versagt wird, falls das Führungszeugnis nicht innerhalb von zwei Monaten seit Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde vorliegt.
<input type="checkbox"/>	Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrerlaubnisbehörde zur Feststellung, ob ggf. Zweifel an meiner charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, direkt ein Führungszeugnis anfordert (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG) und dieses Führungszeugnis unmittelbar der Fahrerlaubnisbehörde zugestellt wird, es entfällt die Möglichkeit, den Inhalt vorher bei dem Amtsgericht einzusehen.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Mir ist bekannt, dass ohne meine Angaben der Antrag nicht bearbeitet werden kann. Rechtsgrundlage ist das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der jeweils geltenden Fassung.  
Als Anlage 2 erhalten Sie das Informationsschreiben Art.13 Datenschutz-Grundverordnung, Sie können dort nachlesen, wie Ihre persönlichen Daten verarbeitet werden.

### **Gebühren für das Antragsverfahren**

Mir ist bewusst, dass ich die Gebühren für das Verfahren zu bezahlen habe. Bitte bringen Sie die Gebühren bei Abholung Ihrer Fahrgastbeförderung mit.

Antragsgebühr bei Gültigkeit: 51,00 Euro  
nach Ablauf der Gültigkeit: 56,90 Euro

## Beizufügende Unterlagen

Bitte senden an:

Kreisverwaltungsreferat (KVR)  
Hauptabteilung II  
Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde  
Garmischer Straße 19/21  
81373 München

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <b>Antragsformular Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.</b>   |
| <input type="checkbox"/> | Kopie Führerschein ( Vorder- und Rückseite).   |
| <input type="checkbox"/> | Kopie Fahrgastbeförderung ( Vorder- und Rückseite).  |
| <input type="checkbox"/> | Kopie des gültigen deutschen oder nationalen Personalausweis-/ Reisepass.  |
| <input type="checkbox"/> | Im Original: Gesundheitszeugnis nach Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) eine ärztlichen Fachkraft nach Wahl bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr).  |
| <input type="checkbox"/> | Nach Vollendung des 60. Lebensjahres:<br>Im Original: Medizinisch-psychologische Untersuchung bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle oder ein betriebs- beziehungsweise arbeitsmedizinisches Gutachten, das Aussagen über Belastbarkeit, Orientierungs-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung sowie Reaktionsfähigkeit beinhaltet (beide Gutachten sind vorgezogen ab 58 Jahren möglich) (bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr)<br>Die Untersuchung kann selbständig (ohne behördlichen Untersuchungsauftrag) veranlasst und bei der Antragstellung vorgelegt werden. |
| <input type="checkbox"/> | Im Original: Nachweis des Sehvermögens durch (bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahr) ein augenfachärztliches Zeugnis oder Gutachten oder ein betriebs- beziehungsweise arbeitsmedizinisches Gutachten jeweils auf gesondertem Vordruck.  |
| <input type="checkbox"/> | Bei Mietwagen: Nachweis über Fachkundeprüfung<br><i>Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn der Inhaber die Bestätigung zum Nachweis der Fachkunde nicht spätestens ein Jahr nach Beauftragung der für den Nachweis der Fachkunde geeigneten Stelle vorlegt. Der Beginn der Jahresfrist richtet sich nach dem Tag der Beauftragung.</i>  |

## Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die allgemeinen Bemerkungen und Hinweise zum Antragsverfahren gelesen und verstanden zu haben. Ich bin mit diesen einverstanden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller\*in



## **Informationspflichten**

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

### **1. Anlass der Erhebung**

Die Landeshauptstadt München hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen erhoben.

### **2. Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung II  
Bürgerangelegenheiten  
Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde  
Eichstätter Str. 2  
80686 München  
Telefon: 089/233-96090  
E-Mail: fuehrerscheine.kvr@muenchen.de

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Landeshauptstadt München  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Sendlinger Str. 1  
80331 München  
Telefon: 089/233-00  
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerschein bei der Bundesdruckerei

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit  
- §§ 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG)  
- §§ 21, 49, 57, 59 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)  
- §§ 57, 59 Fahrerlegergesetz - FahrIG erhoben.

### **5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlernamen, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift.

Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Punktsystem und Fahrerlaubnis auf Probe.

Anwärterbefugnisse und Fahrerlaubnis, Seminarerlaubnisse, Fahrschülerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Auszubildenden, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit

als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung.

### **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen.

### **7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.

Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind.

### **8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

**Löschfrist:**  
I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person, oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt §65 Abs. 2 Nr. 3 StVG.

Die nach dem Fahrerlegergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis.

gemäß § 50 StVG und über die Fahrerlaubnis gem. § 59 Abs. 3 FahrIG.

**II.** Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG und Maßnahmen nach dem Fahrerlaubnisgesetz gem. § 59 Abs. 2 FahrIG.

**III.** Antrag und vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrags auf eine Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis.

### **9. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige

personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.